



EINGEGANGEN

26. Sep. 2018

Erl.....

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Bundesverband selbstständiger  
Physiotherapeuten –IFK e.V.  
Referatsleiter Kassenverhandlungen und Wirtschaft  
Herrn Dr. Michael Heinen  
Gesundheitscampus- Süd 33  
44801 Bochum

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12073  
FAX +49 30 18 681-512073

D6@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)**  
hier: Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für  
Heilmittel

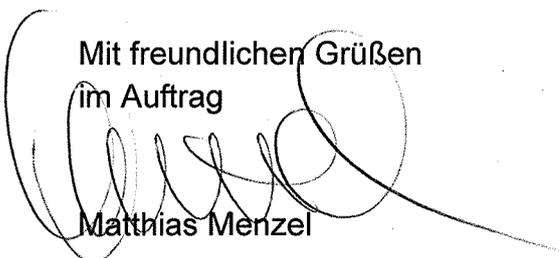
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.08.2018  
Aktenzeichen: D6-30111/40#4  
Berlin, 20. September 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Heinen,

wunschgemäß bestätige ich Ihnen gern nochmals die bereits in meinem Schreiben vom 10. Mai 2010 getroffene Aussage, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilbehandlungen keine direkte Bindungswirkung für die physiotherapeutischen Praxen und die Festlegung ihrer Preisgestaltung haben. Dies gilt nach wie vor und selbstverständlich auch nach Inkrafttreten der Achten Verordnung zur Änderung der BBhV.

Die Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel gemäß Anlage 9 zu § 23 Abs. 1 BBhV sind nur verbindlich für die Beihilfefestsetzungsstellen und im Verhältnis zu den Beihilfeberechtigten, nicht aber im Verhältnis der Beihilfeberechtigten einschließlich ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu den Leistungserbringern. Die Festlegung von Höchstbeträgen in der BBhV beinhaltet bewusst keine vollständige Kostendeckung für den Beihilfeberechtigten, da für solche Leistungen keine weiteren Abzugsbeträge vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Matthias Menzel